

Antrag**XXII. GP.-NR**
823 IA
26. April 2006

der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Dr. Jarolim
und GenossInnen
betreffend Änderung des Mediengesetzes

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz mit dem das Mediengesetz (i.d.F. BGBl. I Nr. 49/2005) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz mit dem das Mediengesetz geändert wird

1. Nach § 31 Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Dem in einem Verfahren wegen eines Medieninhaltsdeliktes im Sinne des § 1 Abs. Z 12 Mediengesetz beschuldigten Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes darf die Herausgabe von Schriftstücken, Druckwerken, Bild- oder Tonträgern oder Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen nicht aufgetragen werden. Diese können auch nicht beschlagnahmt werden.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird zum Absatz 4.

Gemäß § 69 Abs. 4 GOG wird verlangt, über diesen Antrag eine Erste Lesung innerhalb von drei Monaten anzuberaumen.

Zuweisungsvorschlag: Justizausschuss

Begründung:

Der Schutz journalistischer Quellen ist nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR eine der Grundbedingungen der Pressefreiheit, die durch Art. 10 MRK gesichert ist.

Das österreichische Mediengesetz sieht für Medieninhaber (Verleger), Herausgeber, Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes ein Bündel von Rechten vor (Redaktionsgeheimnis): Diese Personengruppe ist von der Zeugnispflicht befreit (§ 31 Abs. 1 Mediengesetz), dies auch darf nicht umgangen werden (§ 31 Abs. 2 Mediengesetz). Darauf kann sich allerdings im Verfahren nur ein Zeuge berufen, nicht jedoch ein Beschuldigter (siehe z.B. OGH 18.03.2003, 11 Os 5/03). Gegen Beschuldigte können auch Zwangsmaßnahmen nach der StPO ergriffen werden.

Die in den §§ 139 ff StPO geregelten Zwangsmaßnahmen (XII. Hauptstück) sind gegenüber allen Beschuldigten möglich, auch wenn sie Medieninhaber, Herausgeber, Medienmitarbeiter oder Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes sind. Überdies können diese Zwangsmaßnahmen gegenüber Beschuldigten sowohl im Zuge von Vorerhebungen (§ 88 StPO) und Voruntersuchungen (§ 91 ff StPO) als auch im Stadium der Hauptverhandlung angeordnet werden.

Das Umgehungsverbot des § 31 Abs. 2 Mediengesetz steht dieser Regelung nicht entgegen, weil dem Beschuldigten im Strafverfahren eben kein „Recht“ im Sinne von § 31 Abs. 1 Mediengesetz zukommt.

Durch diese Änderung des Mediengesetzes soll der Schutz journalistischer Quellen dahingehend abgesichert werden, dass das „Redaktionsgeheimnis“ auch für Beschuldigte in einem Verfahren wegen eines Medieninhaltsdeliktes gilt.

